



DIE THEMEN IM ÜBERBLICK

Mit diesem Sonder-Rundschreiben erhalten Sie Informationen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation rund um das neuartige Coronavirus. Insbesondere geht es um folgende Themen:

- » Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus – Was tun?
- » Entlastungsstrukturen für Ihre Praxis („Abstrich-Stützpunkte“ usw.)
- » Schutzkleidung für Ihre Praxis – aktueller Stand
- » Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon
- » weitere Informationen

Beachten Sie bitte auch die folgenden Anhänge:

- » Flussschemata zum Umgang mit Risiko-Patienten in der Praxis
- » Fax-Formular: Terminanforderung einer Arztpraxis für Abstrich von Patienten
- » Patienteninformation zu Anfragen nach AU- und Kind-Krank-Scheinen bei Schul- und Kita-Schließung

Bitte beachten Sie, dass Sie alle diese Informationen sowie täglich aktuelle Informationen dazu auf unserer Themenseite „Coronavirus – Informationen für Ihre Praxis“ auf der Internetseite der KV Thüringen finden (**Button** „[Alles zum Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)“).

All jene von Ihnen, die im Arztregister eine aktuelle E-Mail-Adresse angegeben haben, können wir auch per E-Mail über tägliche Entwicklungen informieren. Bitte prüfen Sie deshalb in Ihrer Praxis Möglichkeiten, Informationen auf elektronischem Wege zu empfangen: Schauen Sie regelmäßig auf unsere Internetseite, abonnieren Sie dieses Rundschreiben per Mail-Versand und melden Sie eine aktuelle E-Mail-Adresse an folgende E-Mail-Adresse: arztregister@kvt.de

Ihre KV Thüringen

Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus – Was tun?

• Patient meldet sich telefonisch in der Praxis

Wenn Ihnen ein Patient telefonisch mitteilt, dass er befürchtet, sich mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt zu haben, gibt es für Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie organisieren für den Patienten einen Termin bei einem regionalen Abstrich-Stützpunkt bzw. über einen mobilen Abstrich-Dienst (s. auch Kapitel „Entlastungsstrukturen“). Diese Strukturen sollen Ihre Praxis entlasten. Termine für Patienten können Sie telefonisch über die Prio-Nummer 03643 4950-150 des Bereitschaftsdienstes organisieren sowie per Fax mit dem Fax-Formular „Terminanforderung einer Arztpraxis für Abstrich von Patienten“ über die Faxnummer 03643 4950-450 melden.
- Sie suchen den Patienten zu Hause auf, um bei ihm einen Abstrich vorzunehmen und einen Labortest zu veranlassen (*bitte beachten Sie dabei den Selbstschutz*).
- Sie bestellen den Patienten zu einer speziellen Sprechstunde in die Praxis und nehmen dort den Abstrich vor (*bitte beachten Sie dabei den Selbstschutz und stellen Sie sicher, dass dieser Termin von der normalen Sprechstunde zeitlich und/oder räumlich getrennt ist*).

Direkt auf unsere Themenseite:
www.kvt.de/?id=1224

- **Patient kommt ohne Anmeldung in Ihre Praxis**

Diesen Fall sollten Sie möglichst vermeiden, z. B. durch einen Aushang an der Praxistür. Kommt er doch vor, geben KBV und Robert Koch-Institut (RKI) dafür folgende Hinweise:

- Das Personal an der Anmeldung fragt die Patientin oder den Patienten, ob Erkältungssymptome vorliegen und sie oder er sich in den vergangenen 14 Tagen in einem ausgewiesenen RKI-Risikogebiet aufgehalten hat oder Kontakt zu einer Person hatte, bei der die Infektion bestätigt wurde. Das Praxispersonal hält zu dem Patienten möglichst einen Abstand von ein bis zwei Metern.
- Trifft eines dieser beiden Kriterien zu, meldet die Praxis dies dem zuständigen Gesundheitsamt. Die Meldung – inklusive Name und Kontaktdaten der betroffenen Person – muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Keine Meldung ist zunächst erforderlich, wenn sich die Person in den vergangenen 14 Tagen in einer Region aufgehalten hat, in der Covid-2019-Fälle auftreten (kein RKI-Risikogebiet) oder wenn sie Kontakt zu einem bislang unbestätigten Fall (z. B. zu einem engen Familienangehörigen) hat.
- Die Patientin oder den Patienten mit Mund-Nasen-Schutz versorgen und in einen separaten Bereich führen.
- Der Arzt untersucht den Patienten – besondere Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und -brille) sind insbesondere bei Auskultation und Abstrichentnahme erforderlich.
- Labordiagnostische Abklärung auf SARS-CoV-2 veranlassen: Rachenabstrich, Absprache mit Labor und gegebenenfalls weitere Diagnostik beispielsweise auf Influenza.
- Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion nachgewiesen wurde, sind mit der **GOP 88240** zu kennzeichnen. Dies ist wichtig für die Erstattung der Behandlungskosten.

Das korrekte Vorgehen in beiden Fällen ist überblicksartig in den **Flussschemata** im Anhang dargestellt.

- **Abrechnung und Kennzeichnung**

Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind, werden **seit 01.02.2020 in voller Höhe extrabudgetär bezahlt**. Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind mit der **GOP 88240** zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist wichtig für die Erstattung der Behandlungskosten. Bitte beachten Sie, dass zur GOP 88240 immer auch die **Diagnose-Angabe U07.1** als Verdacht oder gesicherte Diagnose gehört und dass ein so gekennzeichnete Fall an das Gesundheitsamt gemeldet werden muss.

- **Abrechnungsziffer für Labor**

Den Labortest (Nukleinsäurenachweis mittels RT-PCR) dürfen nur Fachärzte und -ärztinnen für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie durchführen. Für die Abrechnung wurde die **GOP 32816** in den EBM aufgenommen.

Entlastungsstrukturen für Ihre Praxis

Um Ihre Praxen von Patienten mit Verdacht auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus zu entlasten, hat die KV Thüringen in Zusammenarbeit mit Ihren Regionalstellen und den örtlichen Gesundheitsbehörden regionale Abstrich-Stützpunkte eingerichtet. Dort erhalten Patienten, bei denen der begründete Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, Termine für einen Abstrich sowie Informationen, wie es für sie weitergeht. Solche Stützpunkte befinden sich aktuell (Stand: 18.03.) in folgenden Orten:

- » Arnstadt, Bad Salzungen, Erfurt, Gera, Gotha, Heiligenstadt, Hildburghausen, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Pößneck, Saalfeld, Sondershausen, Sonneberg, Suhl und Weimar.

In folgenden Orten werden sie in den nächsten Tagen geschaffen:

- » Altenburg, Eisenach, Eisenberg, Ilmenau, Greiz und Schleiz.

Termine an Patienten vergeben die **Vermittlungszentrale** der KV Thüringen über die bundesweite kostenfreie Rufnummer **116117** (bitte möglichst vom Festnetz aus anrufen) sowie die örtlichen Gesundheitsämter. Die genauen Standorte geben wir nicht öffentlich

Informationen zur
Leistungsabrechnung:
www.kvt.de/?id=1089

bekannt, um zu verhindern, dass Patienten, bei denen eigentlich kein Abstrich notwendig ist, dort hinkommen, Gefahr laufen, sich anzustecken, und den Betrieb aufhalten.

Wenn Sie für Patienten Ihrer Praxis einen Termin vereinbaren wollen, können Sie dies telefonisch über die Ihnen bekannte Prio-Nummer des Bereitschaftsdienstes, per Fax mit dem Formular „Terminanforderung einer Arztpraxis für Abstrich von Patienten“ (siehe Anhang) über 03643 4950-450 tun. *(Bitte das Formular selbst vervielfältigen. Danke.)*

Schutzkleidung für Ihre Praxis – aktueller Stand

Viele Lieferanten können nach wie vor keine Schutzkleidung liefern. Das Bundesgesundheitsministerium hatte deshalb bereits am 04.03.2020 versprochen, schnellstmöglich zentral Schutzrüstungen für Arztpraxen, Krankenhäuser sowie für Behörden zu beschaffen. Die KV Thüringen hat mehrfach Bedarfe an das Thüringer Gesundheitsministerium sowie über die KBV an das Bundesgesundheitsministerium gemeldet.

Entgegen anderslautenden Gerüchten haben wir bisher (Stand: 18.03.2020) jedoch noch **KEINE Schutzrüstungen** für Praxen geliefert bekommen und können daher aktuell nichts an Praxen verteilen. Sobald das notwendige Material zur Verfügung steht, informieren wir Sie über das Procedere der Verteilung. Fragen Sie bitte parallel bei Ihren üblichen Lieferanten nach.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon

Seit 09.03.2020 können Ärzte Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege telefonisch eine AU-Bescheinigung beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung für den **Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21)** für bis zu einer Woche ausstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Patienten weder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen wurde, noch sich in einem Gebiet mit Covid-19-Fällen aufgehalten haben.

Damit sollen Praxen entlastet und gleichzeitig das Risiko für eine vermeidbare Ausbreitung von Infektionskrankheiten der oberen Atemwege über die Wartezimmer reduziert werden. Die Sonderregelung gilt vorerst für vier Wochen.

▪ Abrechnung

- Versicherten- bzw. Grundpauschale plus **GOP 40122** für das Porto (0,90 €): Der Patient war in dem Quartal mindestens einmal in der Praxis oder hatte einen Arzt-Kontakt per Videosprechstunde.
- **GOP 01435** (88 Punkte/9,67 €) plus **GOP 40122** für das Porto (0,90 €): Der Patient war in dem Quartal weder in der Praxis noch in einer Videosprechstunde.

▪ Verwendung der eGK

Auch für die telefonische AU-Bescheinigung benötigen Ärzte für die Abrechnung die Versichertenstammdaten des Patienten. Hierbei gibt es folgende drei Konstellationen:

- Der Patient war in dem Quartal in der Praxis, die elektronische Gesundheitskarte wurde eingelezen: Die Versichertendaten liegen bereits vor.
- Der Patient ist der Praxis bekannt, war in dem Quartal aber nicht da: Die Praxis übernimmt die Versichertendaten aus der Patientenakte.
- Der Patient ist unbekannt, er war noch nicht in der Praxis. Das Praxispersonal erfragt am Telefon die Versichertendaten und pflegt sie händisch ein:
 - Name des Versicherten
 - Wohnort des Versicherten (PLZ)
 - komplette Anschrift (zum Versand der AU-Bescheinigung)
 - Geburtsdatum des Versicherten
 - Krankenkasse
 - Versichertenart (Mitglied, Familienversichert, Rentner)

Alle Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Zuständiges Gesundheitsamt
– Suchen nach Postleitzahl
oder Ort:

<https://tools.rki.de/PLZTool/>

KVT-Bestellservice für Formulare:

- per E-Mail: formular@kvt.de

- Telefon: 03643 559-221

Zu Fragen der Leistungsabrechnung können Sie sich wie gewohnt an unsere Gruppenleiterinnen wenden:

Telefon: 03643 559 ...

- Britta Rudolph, -480

- Irina Dietrich, -494

- Claudia Skerka, -456

- Petra Grimmer, -492

- Andrea Böhme, -454

- Evelyn Goetz, -430

- Kerstin Bose, -451

- Marion Reimann, -452

- Uta Schöler, -437

- Manuela Stöpel, -438

- Annett Kölbel, -441

- Susanne Schakohl, -444

▪ AU-Bescheinigung per Telefon – mögliches Einfallstor für Missbrauchsfälle

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Kann-Regelung handelt. Patienten haben keinen Anspruch auf eine AU-Bescheinigung per Telefon. Wenn Sie den Patienten persönlich sehen möchten, können Sie das von ihm auch verlangen. Für Patienten, die nicht erkrankt sind, müssen Sie auch keine AU-Bescheinigungen ausstellen.

Dies gilt auch angesichts der seit 17.03.2020 geltenden Regelung, dass Schulen und Kindertagesstätten geschlossen sind. Die Notwendigkeit, ein Kind zu betreuen, rechtfertigt allein keine AU-Bescheinigung, es sei denn, dass Kind oder das anfragende Elternteil ist krank. Für diesen Fall finden Sie als Anlage auch eine Patienteninformation.

Weitere Informationen

- **Videokonsultation:** In der aktuellen Situation können Sie Ihren Patienten ersatzweise auch Videokonsultationen anbieten, um Kontakten zwischen Personen in der Praxis zu vermeiden. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie Leistungen nur dann mit der **GOP 88240** kennzeichnen und abrechnen können, wenn es sich um Behandlungen handelt aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus. (s. Seite 2)
- **Abschlagszahlung:** Wir versichern Ihnen, dass die derzeitigen Abschlagszahlungen bis einschließlich Juni auf dem derzeitigen Niveau bleiben werden. Eine individuelle Anpassung der Abschlagszahlung kann nach Rücksprache erfolgen, z. B. bei Krankheit oder Überzahlung, oder wenn eine abweichende Kontinuität in der Höhe der Bruttohonorare vorliegen sollte. Letzteres dient vor allem der Existenzsicherung von Praxen, die angesichts der aktuellen Situation einen z. T. drastischen Rückgang der Patientenbesuche verzeichnen bzw. von anderen Einschränkungen betroffen sind.
- Zeitungen der Mediengruppe Thüringen (TA, TLZ, OTZ) berichteten am 17.03. (unter Berufung auf die KV Thüringen), es gebe eine Abrechnungsziffer für Psychotherapeuten zur Kompensation von Verdienstausschlag, wenn Patienten nicht erscheinen. Diese Information ist falsch und geht auch nicht auf eine Auskunft der KV Thüringen zurück. Die Ziffer hat ausschließlich Dokumentationsgründe. Die Information wurde am 18.03. berichtigt.
- **Nachweiszeitraum für Fortbildungsnachweise:** Auf Grund der aktuellen Situation werden viele Fortbildungen abgesagt. Deshalb wird der Nachweiszeitraum für Fortbildungsnachweise von Qualitätssicherungsvereinbarungen (z. B. Akupunktur) oder Disease-Management-Programmen (DMP), die im Jahr 2020 erbracht werden müssen, vorerst um sechs Monate bis zum 30.06.2021 verlängert. Auch die KV Thüringen sagte auf Grund der aktuellen Risikobewertung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) durch das Robert Koch-Institut alle Fortbildungen voraussichtlich bis zum 19.04.2020 ab.
- Wenn Sie Ihren **Einsatz als Ärztin/Arzt oder medizinische Fachkraft an einem der Abstrich-Stützpunkte** oder bei einer der entstehenden Infekt-Sprechstunden anbieten möchten, können Sie das per E-Mail an corona-job@kvt.de.

HINWEIS

Im Anhang dieses Sonder-Rundschreibens folgende Dokumente für Ihre Praxis:

- Flussschemata zum Umgang mit SARS CoV-2-Verdachtsfällen
- Fax-Formular für Abstrich-Termine
- Patienteninfo zum Thema AU-Bescheinigung



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - Zum Hospitalgraben 8 - 99425 Weimar,
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer),
Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik),
Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post

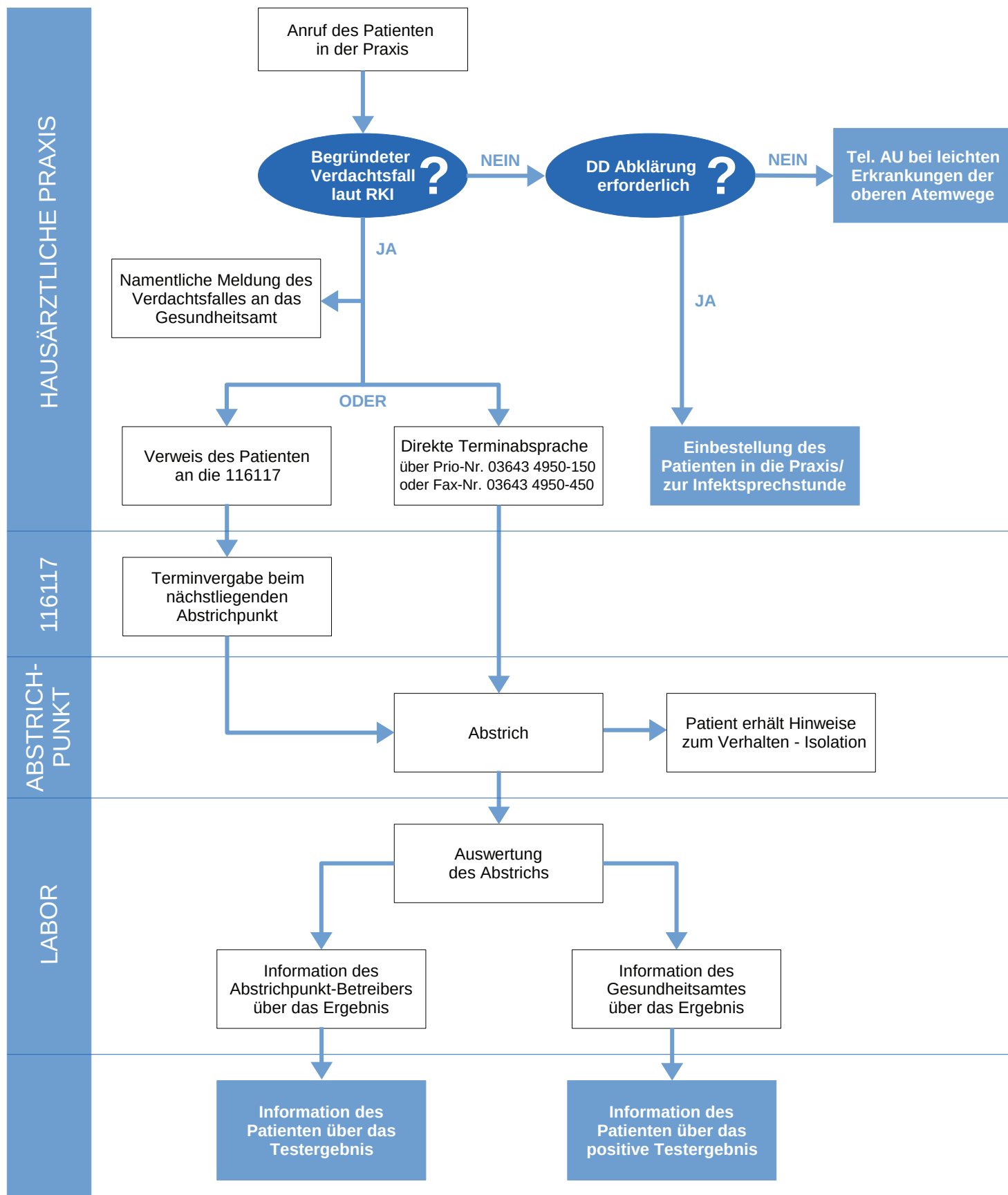
Fragen zur
Abschlagszahlung:
Ihre Ansprechpartnerin:
Petra Uhlmann,
Tel. 03643 559-242

UMGANG MIT SARS-COV-2-VERDACHTSFÄLLEN

PATIENT RUFT AN - WAS IST ZU TUN?



kvt
Kassennärztliche
Vereinigung Thüringen

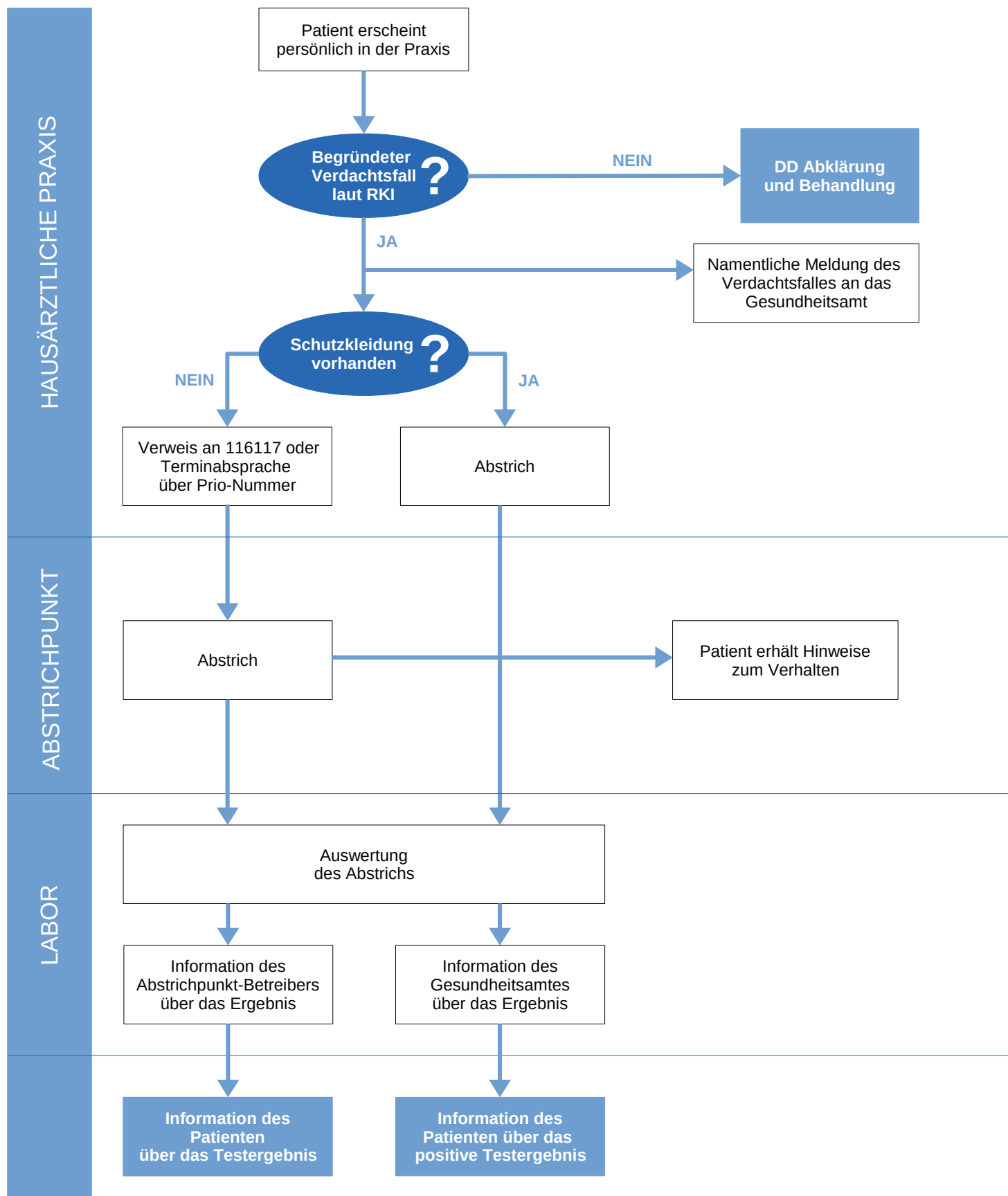


UMGANG MIT SARS-COV-2-VERDACHTSFÄLLEN

PATIENT ERSCHEINT IN DER PRAXIS – WAS IST ZU TUN?



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen



Terminanforderung einer Arztpraxis für Abstrich von Patienten

Wir melden folgende Patienten für einen Abstrich an einem
Corona-Abstrichstützpunkt an:

(Erforderlichkeit nach RKI-Flußschema ist gegeben)

Name Vorname	Geb.-Datum	Telefon Patient	E-Mail Patient	TERMIN: (wird von VMZ ausgefüllt)
				Datum / Uhrzeit
				Datum / Uhrzeit
				Datum / Uhrzeit
				Datum / Uhrzeit
				Datum / Uhrzeit

Praxisstempel:	
Praxisort / Bereich:	
Faxnummer Praxis:	

Bitte informieren Sie Ihre Patienten entsprechend über die vergebenen Termine.

Meldung bitte an FAX: (03643) 4950 450

AU-Bescheinigung bzw. „Kind-Krank-Schein“ während Kita- bzw. Schulschließung

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,
sehr geehrte Eltern,

die Arztpraxis ist trotz größtem Verständnis für Ihre aktuelle Situation, insbesondere aufgrund der notwendigen Betreuung Ihrer Kinder nicht berechtigt, Arbeitsfähigkeitsbescheinigungen bzw. „Kind-Krank-Scheine“ auszustellen, um diese bei Kita-/Schulschließungen Ihrem Arbeitgeber als Nachweis für das Fernbleiben von der Arbeit auszuhandigen.

Arbeitsfähigkeitsbescheinigung

Eine AU-Bescheinigung kann entsprechend der Arbeitsfähigkeits-Richtlinie nur dann ausgestellt werden, wenn aufgrund von **Krankheit** Ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausgeführt werden kann. Bei einer Krankheit handelt es sich um einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand. Der bloße Verdacht auf eine Erkrankung erfüllt diese Anforderungen nicht.

„Kind-Krank-Schein“

Eine ärztliche Bescheinigung kann lediglich aufgrund **Erkrankung des versicherten Kindes** ausgestellt werden. Erforderlich ist, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes zwingend erforderlich und damit der Arbeitnehmer berechtigt ist, von der Arbeit fernzubleiben.

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir bitten um Beachtung dieser Hinweise und um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der gegebenen gesetzlichen Vorschriften nicht berechtigt sind, Ihnen darüber hinausgehend eine nicht vorliegende Arbeitsunfähigkeit zu attestieren oder zu bescheinigen, dass Ihr Kind einer Beaufsichtigung und Betreuung bedarf, obwohl es nicht krank ist.

Ihr Praxisteam

